

Es ist ein schlechtes Recht, das da entsteht“, klagt Horst Ehmann, Professor für Bürgerliches Recht in Trier, „es stimmt hinten und vorne nicht“. Im Auditorium Maximum der Humboldt-Universität zu Berlin, bei einer Sondertagung der Vereinigung deutscher Zivilrechtslehrer, fleht er mit fast überkippernder Stimme die Bundesjustizministerin an: „Was wollen Sie, Frau Däubler-Gmelin? Wollen Sie Unsterblichkeit? Wollen Sie den Tempel abreißen und dann in drei Tagen wieder aufbauen?“

Der Tempel, um den es geht, ist das Heiligtum der deutschen Juristen: Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), verkündet am 18. August 1896, in Kraft getreten am 1. Januar 1900 – ein monumentales Werk, das den Alltag der Menschen und ihre Beziehungen zueinander in 2385 Paragrafen regelt. Das Innerste dieses Heiligtums wiederum ist das allgemeine Schuldrecht, ein hochkompliziertes Gebilde aus Paragrafen, das alle

Umbau eines Heiligtums

Professoren warnen vor Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Störungen in vertraglichen Beziehungen von natürlichen wie juristischen Personen erfasst: es geht um Leistungspflichten, um Verzug, Wandelung, Rücktritt und Schadenersatz, um ein Rechtsgebiet, das Jurastudenten wegen seiner wunderbaren Abstraktheit zur Verzweiflung treibt.

Dieses Recht soll nun, und zwar schon mit Wirkung zum 1. Januar 2002, so grundlegend verändert werden wie noch nie in den mehr als hundert Jahren seiner Existenz. Nicht nur der Ordinarius Ehmann aus Trier hält das (und die Eile, in der das geschieht) für ein Sakrileg. Das Bundesjustizministerium hat aber das Gesetz zur Reform des Rechts der Leistungsstörungen nicht aus Jux und Tollerei ausgearbeitet. Es gilt, bis Anfang 2002 die EU-Richtlinie zum Ver-

brauchsgüterkauf in nationales Recht umzusetzen: Däubler-Gmelin will die Gelegenheit nutzen, um alle echten und vermeintlichen Defizite des hundertjährigen Schuldrechts zu beseitigen und all die Rechtsfiguren einzuarbeiten, die das Reichsgericht und der Bundesgerichtshof neu dazu erfunden haben: etwa die Regeln über den „Wegfall der Geschäftsgrundlage“, über das „Verschulden bei Vertragsverhandlungen“ und die „positive Vertragsverletzung“.

Der Münchner Ordinarius Claus-Wilhelm Canaris, Mitglied der Reformkommission, stellte die „konsolidierte Fassung“ des geplanten Gesetzes bei der Tagung in Berlin vor. Sein Münchner Professorenkollege Horst Konzen wollte nicht so rigide in der Ablehnung sein wie Ehmann, aber er wollte doch wis-

sen, warum der berühmte Gelehrte Bernhard Windscheid seinerzeit bei der Schaffung des BGB so viele Jahre gebraucht habe, wenn man das jetzt in ein paar Wochen hinkriege. Und die junge Kölner Professorin Barbara Dauner-Lieb warnte ihre Reform-Kollegen: „Das BGB ist doch kein Abenteuerspielplatz für Professoren!“ Sie mahnte, an den „Amtsrichter in Tegel“ zu denken, der das neue Gesetz anwenden müsse, der aber kaum Zeit zur Einarbeitung habe. Wenn schon die dogmatisch geschulten Zivilrechtsprofessoren damit Schwierigkeiten hätten, wie solle es dann erst den Zivilrichtern in der Praxis ergehen?

Wird es vom 1. Januar nächsten Jahres an einen „Rechtsstillstand“ geben, weil kaum ein Anwalt, kaum ein Richter in der Lage ist, das neue Recht anzuwenden? So ähnliche (grundlose) Befürchtungen gab es freilich auch vor über hundert Jahren, als das BGB in Kraft trat.

Heribert Prantl